

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 17 (1925)
Heft: 8

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dern, wenn in den letzten 20 Jahren die Zahl der arbeitenden Frauen stärker angestiegen ist als die der erwerbenden Männer.

Schutzzoll oder Freihandel? Der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes hat sich in seiner Junisitzung mit der Frage des Schutzzolls befasst. Nachstehende Resolution wurde einstimmig angenommen:

«Der Internationale Gewerkschaftsbund in Amsterdam stellt fest, dass in der Nachkriegszeit in allen europäischen Ländern in steigendem Masse eine protektionistische Handelspolitik getrieben wird, die die Völker gegeneinander abschliesst, statt sie zu einen. Nicht nur die jungen Nachkriegsstaaten, sondern auch alte Freihandelsländer sind von diesem Streben erfasst worden. Hiergegen erhebt der Internationale Gewerkschaftsbund zu Amsterdam seine warnende Stimme und ruft die gewerkschaftlichen Landeszentralen seines Bundes hierdurch auf, in allen Ländern die die Völker belastende Schutzzollpolitik zu bekämpfen, die Vermehrung der Arbeitslosigkeit und Verteuerung der Lebenshaltung mit sich führt, und sich energisch dafür einzusetzen, dass ein allgemeiner Abbau der Zölle eingeleitet wird, mit dem Ziel, einen einheitlichen Wirtschaftsverband zu schaffen, der die Aufgabe hat, die internationale Verteilung der Rohstoffe zu sichern und der den freien Zugang zu allen Märkten der Welt sichert und damit jede illoyale Konkurrenz zwischen den Nationen durch Schwitzsystem oder Dumping unmöglich macht.»



Arbeiterrecht.

Ein Entscheid des bernischen Obergerichts zum Organisationszwang. Eine für jeden Gewerkschafter interessante und bedeutende Streitfrage ist Ende Juni vom bernischen Obergericht entschieden worden. Es handelte sich um folgenden Fall:

Der Metall- und Uhrenarbeiterverband hatte seit Jahren mit einigen Arbeitgebern Kollektivverträge abgeschlossen, die die Bestimmung enthielten, dass nur organisierte Arbeiter beschäftigt werden dürfen. Das war auch in Biel der Fall, und trotzdem die Kollektivverträge seit 1919 nicht mehr erneuert worden waren, war diese Abmachung stillschweigend innegehalten worden. Der Arbeiter J., der dem evangelischen Arbeiterverein angehörte, trat nun in einen solchen Betrieb ein. Der Metall- und Uhrenarbeiterverband nahm beim Eintritt des J. an, dass er selbstverständlich auch der Gewerkschaft beitreten werde und erhob gegen dessen Einstellung keine Einsprache, ersuchte ihn aber nach einiger Zeit um Bezahlung der Gewerkschaftsbeiträge. J. lehnte dies ab, worauf der Verband dem Fabrikanten davon Mitteilung machte, ohne aber die Entlassung zu verlangen. Erst als ein anderer, organisierter Arbeiter wegen Arbeitsmangels entlassen werden sollte, verlangte der Verband die Entlassung des J. und stellte andernfalls die Kündigung der andern Arbeiter in Aussicht. Daraufhin wurde J. entlassen.

J. reichte gegen den S. M. U. V. Klage ein. Durch das Vorgehen dieses Verbandes sei er in seiner verfassungsmässigen Vereinsfreiheit verletzt worden, und die Zwangsmassnahme des Verbandes zur Erwirkung seiner Entlassung hätte ihn in seiner Existenz vernichtet. Sein Schaden sei ihm im vollen Umfang zu ersetzen und es sei ihm ausserdem eine Genugtuung auszusprechen.

Das Obergericht des Kantons Bern hat die Klage des J. abgewiesen. Das Gericht ging davon aus, dass der Metall- und Uhrenarbeiterverband tatsächlich ein Interesse gehabt habe, J. zum Eintritt in den Verband zu veranlassen oder solidarisch für seinen eigenen or-

ganisierten Arbeiter einzutreten, damit dieser nicht an Stelle des J. entlassen werde. Denn nur durch ein geschlossenes Vorgehen konnte er auf die Dauer die gemeinsamen Interessen der Arbeiter in dem faktisch eben doch organisierten Betrieb wahren. Man habe den Eindruck, dass es dem evangelischen Arbeiterverein um eine Gewaltprobe zu tun gewesen sei; J. habe doch offenbar schon bei seinem Eintritt die Absicht gehabt, dem S. M. U. V. nicht beizutreten, trotzdem er wusste, dass es sich um eine syndizierte Fabrik handelte und trotzdem es genügende nichtsyndizierte Betriebe gab, in denen er hätte Arbeit finden können. Das Vorgehen des Verbandes sei lediglich zum Schutze seiner Interessen erfolgt und nicht aus Rache oder Schikane; man habe sich mit der Entlassung des J. begnügt und ihm sonst in keiner Weise die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme erschwert. Auch die vom S. M. U. V. angewandten Mittel seien weder widerrechtlich noch unsittlich zu nennen. Wenn J. nicht in den Verband eingetreten sei, seien offensichtlich andere Motive im Spiel gewesen, als seine ethischen Empfindungen. Aus der Klage gehe hervor, dass sein Gewissen ihn vom Eintritt durchaus nicht ferngehalten hätte; offenbar habe aber der evangelische Arbeiterverein davon nichts wissen wollen.

Die Klage wurde vollständig abgewiesen; ausserdem wurden dem Kläger die Kosten der beklagten Sektion des S. M. U. V. und 200 Fr. Gerichtsgebühren auferlegt.



Genossenschaftliches.

Schweizerische Volksfürsorge. Sonntag den 24. Mai 1925 fand in Basel die schwach besuchte 7. ordentliche *Generalversammlung* der Schweiz. Volksfürsorge statt. Sie genehmigte gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung pro 1924, wonach vom Rechnungsüberschusse von 74,640.80 Franken (im Vorjahre Fr. 54,580.52) 20 Prozent, gleich Fr. 14,928.16, dem statutarischen Reservefonds und 80 Prozent, gleich Fr. 59,712.64, dem Ueberschussfonds der Versicherten zuzuweisen sind. Damit ist der Ueberschussfonds der Versicherten auf Fr. 171,718.74 angewachsen. Als Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) pro 1925 wurden die Treuhandabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine in Basel, Herr Fritz Hoffmann, Neuchâtel, und Herr Paul Hitz in Turgi und als Ersatzmänner die Herren E. Stauffer, La Chaux-de-Fonds, und M. Klunge in Genf bestätigt.

In der im Anschluss an die Generalversammlung abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates wurde die Prämienermässigung, welche für diejenigen Versicherungen zu gewähren ist, welche bereits zwei Jahre in Kraft bestanden haben, auf 7 Prozent der Tarifprämie festgesetzt. Diese Prämienermässigung hat betragen für die Jahre 1921/22 5 Prozent und für die Jahre 1923/24 6 Prozent der Tarifprämie; für die Jahre 1925/26 macht sie 7 Prozent aus.



Ausland.

Deutschland. Die Instanzen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hatten sich in der letzten Zeit verschiedentlich mit der Frage der Reorganisation der Gewerkschaftsverbände zu befassen. Der Gewerkschaftskongress vom Jahre 1922 in Leipzig hatte den Bundesvorstand und den Bundesausschuss beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die einen organischen Auf-

bau von Industrieverbänden, deren Abgrenzung usw. vorsieht. Es wurde eine Sechzehnerkommission mit der Ausarbeitung einer solchen Vorlage beauftragt. Nach einem Vorschlag Dissmann sollte das ganze Organisationsgebiet in 12 Industrieverbände aufgeteilt werden. Es zeigte sich aber, dass auf dieser Grundlage die bestehenden Schwierigkeiten nicht ausgeglichen werden konnten. Durch Ruhrkampf, Inflations- und Wirtschaftskrise wurden dann die Arbeiten verzögert. Der eingesetzte, aus sechs Mitgliedern bestehende Arbeitsausschuss nahm aber die Arbeiten sobald als möglich wieder an die Hand und beauftragte die bereits über den engern Beruf hinausgewachsenen Verbände, einen Organisationsplan für ihr Gebiet auszuarbeiten und vorzulegen. Darauf gingen 12 Vorlagen ein: Für das Baugewerbe, den Bergbau, die Hütten- und Metallindustrie, die Holz- und Schnitzstoffindustrie, die Nahrungs- und Genussmittelindustrie einschl. Hotel- und Kaffeehausgewerbe, die Textilindustrie, die Bekleidungsindustrie, die Lederindustrie, die Land- und Forstwirtschaft, die Industrie der Steine und Erden, die papierverarbeitende Industrie und für Transport und Verkehr einschl. öffentliche Betriebe und Verwaltungen.

Im Arbeitsausschuss war man darüber einig, dass von Zwangsbeschlüssen hinsichtlich der Umformung der bestehenden Verbände keine Rede sein könne. Aber auch durch blosser Verschmelzung von Verbänden könnte das Ziel, innerhalb einer Industrie einen einheitlichen Industrieverband zu schaffen, nicht erreicht werden. Vielmehr hätte die Errichtung dieses Zieles zur Voraussetzung, dass verschiedene Berufsverbände in die verschiedenen Industrieverbände aufgeteilt werden müssten. Dem stehen aber ausserordentliche Schwierigkeiten entgegen. Verschiedene Berufsverbände konnten die Interessen ihrer Mitglieder bisher in ausgezeichneter Weise wahren und haben sich sogar gegen den Anschluss an einen grösseren Verband ausgesprochen. Die Vertreter solcher Verbände machten darauf aufmerksam, dass gegen den Willen der Mehrheit der Mitglieder eine Umformung und Zerreissung der bestehenden Organisationen unmöglich ist.

Die im Sechzehnerausschuss vertretenen Meinungen fanden schliesslich ihren Ausdruck in drei verschiedenen Entschliessungen. Dissmann trat für die Durchführung der Industrieverbände in absehbarer Zeit ein und hatte dafür einen Plan ausgearbeitet. Schumann anerkannte die Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung der neuen Organisationsform entgegenstellten, lehnte eine zwangsweise Durchführung ab ohne aber den Gedanken preiszugeben; durch gegenseitige Verständigung über die zweckmässige Abgrenzung der Organisationsgebiete wäre eine gesunde Entwicklung nach dieser Richtung zu erreichen. Tarnow endlich brachte eine Entschliessung ein, die die Möglichkeit einer Umformung der gewerkschaftlichen Organisation auf Grund der Leipziger Beschlüsse verneinte, da deren Notwendigkeit und Zweckmässigkeit von verschiedenen Verbänden bestritten sei. Eine gesunde Entwicklung sei lediglich durch gegenseitige Verständigung möglich; Versuche einzelner Verbände, ihr Agitations- und Organisationsgebiet eigenmächtig zu vergrössern, sollen als unzulässig erklärt werden.

Im Sechzehnerausschuss fand keine der Entschliessungen eine absolute Mehrheit. Angesichts dieses Umstandes beschloss der Bundesvorstand, eine eigene Vorlage auszuarbeiten und sie dem Bundesausschuss und dem Kongress vorzulegen.

Der Bundesvorstand ging dabei von der Auffassung aus, dass ein fertiger und zwingender Organisationsplan nicht tunlich sei, dass aber gewisse Richtlinien für die Organisationsarbeit in den Bundessatzungen bestimmter als bisher zum Ausdruck kommen sollten. Er

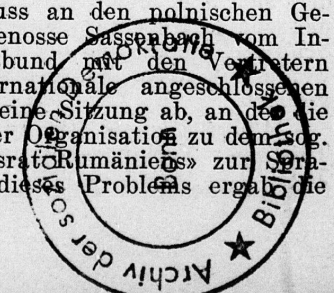
beantragte deshalb die Revision einiger Bestimmungen der Statuten mit stärkerer Betonung der Industrieorganisation. Den Gewerkschaften soll die Aufnahme der in ihren Berufszweigen beschäftigten ungelerten und Hilfsarbeiter zur Pflicht gemacht werden; als *Regel* soll für jeden Verband ein gewisses Industriegebiet anerkannt werden, wobei den Verbänden die Abgrenzung ihrer Organisationsgebiete im Wege der Vereinbarung überlassen wird. Wo mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse ein Industrieverband vorläufig nicht verwirklicht werden kann und mit verschiedenen Berufsverbänden innerhalb einer Industrie gerechnet werden muss, wird diesen Verbänden die Pflicht auferlegt, ihr Nebeneinander- und Zusammenwirken durch Kartellverträge zu regeln.

An der Sitzung des Bundesausschusses Anfang Juli sind die verschiedenen Meinungen ziemlich heftig aufeinandergeprallt. Dissmann brachte eine Entschliessung an den Gewerkschaftskongress ein, die den ausgearbeiteten Organisationsplan als geeignete Grundlage für die Bildung von Industrieverbänden anerkannte und die Verbände aufforderte, die Industrieverbände gemäss dieses Planes in absehbarer Zeit, möglichst aber bis zum nächsten Gewerkschaftskongress, zu verwirklichen. In der Aussprache kamen Befürworter und Gegner ausgiebig zum Wort. Tarnow gab gemeinsam mit den Vertretern von 18 Verbänden eine Erklärung ab, die schärfste Verwahrung dagegen einlegte, durch etwaigen Mehrheitsbeschluss einzelne Verbände gegen ihren Willen zur Preisgabe ihrer Existenz oder zur Zerreissung ihrer Mitgliedschaften zwingen zu wollen. Demgegenüber gaben die Anhänger Dissmanns eine Gegenklärung ab, die feststellte, dass sie durch Mehrheitsbeschluss des Leipziger Kongresses berechtigt waren, in sachlicher Arbeit diesen Beschluss in die Praxis umzusetzen. Dagegen diene die Erklärung Tarnow und Genossen nur dazu, die vom Leipziger Kongress gefassten Beschlüsse zu unterbingen.

Trotz eifrigen Bemühungen konnte eine Einigung nicht gefunden werden. In der Abstimmung wurden die Anträge Dissmann mit 25 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmten die Vertreter von 14 Verbänden mit 2,588,055 Mitgliedern, dagegen 22 Verbände mit 1,864,855 Mitgliedern, während sich die Vertreter von 4 Verbänden mit 107,551 Mitgliedern enthielten. Die Anträge des Bundesvorstandes betreffend die Aenderung der Statuten im Sinne einer schärfern Betonung der Industrieorganisation wurden mehrheitlich angenommen. Am Breslauer Kongress, der sich mit diesen Dingen wird befassen müssen, sind über diese Frage eingehende Erörterungen zu erwarten, doch gab Dissmann die Erklärung ab, dass er und seine Anhänger sich strengster Sachlichkeit befleissen werden.

Norwegen. Dem Norwegischen Gewerkschaftsbund waren laut dessen Jahresbericht pro 1924 Ende Dezember 30 Verbände mit 92,767 Mitgliedern angeschlossen, gegenüber 85,626 Ende Dezember 1923. Diese Mitglieder verteilen sich auf 1191 Sektionen. Der grösste Verband ist der Metallarbeiterverband mit 12,017 Mitgliedern in 87 Sektionen; es folgt der Verband der Arbeiter der Papierindustrie mit 11,068 Mitgliedern in 102 Sektionen, der Verband der Arbeiter der chemischen Industrie mit 7219 Mitgliedern in 61 Sektionen.

Rumänien. Im Anschluss an den polnischen Gewerkschaftskongress hielt Genosse Sassenbach vom Internationalen Gewerkschaftsbund mit den Vertretern der Amsterdamer Internationale angesessenen rumänischen Landeszentrale eine Sitzung ab, an der die Beziehungen der Amsterdamer Organisation zu dem sog. «Einheitlichen Gewerkschaftsrat Rumäniens» zur Sprache kamen. Die Beratung dieses Problems ergab die



einstimmige Annahme einer Resolution folgenden Inhalts:

«Bei den unter dem Namen «Einheitlicher Gewerkschaftsrat Rumäniens» zusammengefassten Verbänden handelt es sich um solche, die den Anschluss an den Amsterdamer Gewerkschaftsbund abgelehnt haben und die vollständig unter kommunistischem Einfluss stehen. Die dem I. G. B. angeschlossene Landeszentrale wird von diesen Organisationen aufs schärfste bekämpft.

Die Verbände der Amsterdamer Richtung sind jederzeit bereit, alle Arbeiter in ihre Reihen aufzunehmen, die sich den bestehenden Statuten und Beschlüssen unterziehen. Für die Aufnahme von Arbeitern, die bisher unitaristischen Verbänden angeschlossen waren, werden keine Bedingungen als die der aufrichtigen Mitarbeit im Sinne der Amsterdamer Grundsätze gestellt. Doch sind die einzelnen Verbände gehalten, zwischen Unitaristen und Kommunisten zu unterscheiden und Leute, die sich in verbrecherischer Weise gegen die Interessen der Arbeiterklasse vergangen haben, nicht aufzunehmen.

Der Internationale Gewerkschaftsbund wird er sucht, bei den Berufsinternationalen dahin zu wirken, dass Organisationen, die der regulären Landeszentrale nicht angeschlossen sind, auch in den Berufsinternationalen keine Aufnahme finden. Dieser Landeszentrale sind zur Stunde angeschlossen: Verband der Bekleidungsarbeiter, Verband der Lebensmittelarbeiter, Verband der Handels- und Bureauangestellten.»



Literatur.

Anna Siemsen, Literarische Streifzüge durch die Entwicklung der europäischen Gesellschaft. Thüringer Verlagsanstalt und Druckerei G. m. b. H., Jena.

Ein interessantes Buch. Die Verfasserin hat nicht die Absicht, eine Literaturgeschichte zu schreiben. Sie will vielmehr die gesellschaftlichen Schichtungen und die ideologischen Strömungen einer Zeit an einigen ausgesprochenen Vertretern zeigen. Wir sind in unsern Schulen gewöhnt, die literarischen Erzeugnisse der Vergangenheit losgelöst von den damaligen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen zu betrachten. Und doch ist gerade die Kenntnis des gesamten sozialen Aufbaus der Gesellschaft zum vollen Verständnis ihre künstlerischen Erzeugnisse erforderlich. Dieser Forderung wird das Buch gerecht. «Wie die Gesellschaft im Laufe der Jahrhunderte sich ausgesprochen und ausgesungen hat, welchen Nöten und welchen Forderungen ihre Vertreter jeweils Ausdruck gegeben, das zu verstehen, die gesellschaftlichen Zusammenhänge der europäischen Literatur zu verstehen, dazu sollen diese Blätter die erste Hilfe bieten.» Das Buch ist jedem Arbeiter, der sich für Literatur interessiert, warm zu empfehlen und sollte auch in unsern Arbeiterbibliotheken Eingang finden.

Die wirtschaftliche Freiheit, Organ der Schweizerischen Liga für Wirtschaftsfreiheit. Zürich, Falkenstrasse 15.

Das neue Organ erscheint von nun an als Monatschrift und hat den Zweck, die Wirtschaftspolitik des Bundes, die gegen die Traditionen und gegen die wahren Interessen des Landes geht, zu bekämpfen. Es handelt sich aber nicht etwa um ein Organ der Arbeitnehmerschaft. Neben begründeten Artikeln gegen die Schutzzollpolitik und die Lebensmittelzölle wird auch in wenig objektiver Weise gegen das Getreidemonopol losgezogen.

Albert Kranold, Zwang und Freiheit im Sozialismus. Thüringer Verlagsanstalt und Druckerei G. m. b. H., Jena.

«Untersuchungen und die sozialistische Gesinnung und die innern Schwierigkeiten ihrer Verwirklichung» lautet der Untertitel. Der Verfasser will versuchen, die psychologischen Fragen und Schwierigkeiten, denen wir auf dem Wege zum Sozialismus, zur wahren Menschengemeinschaft begegnen, aufzuzeigen und zu charakterisieren. Ausgehend von einer grundsätzlichen und umfassenden Schilderung der sozialistischen Gesinnung gibt der Verfasser eine Darstellung der Aufgabe des Sozialismus als *Erziehungsaufgabe* und setzt sich in gründlicher Weise mit dem Widerstreit zwischen Zwang und Freiheit, Geist und Macht auseinander. Besonderes Interesse verdient auch eine Untersuchung über Klassenkampf und Gemeinschaftsgeist. Das Buch wird manchem Arbeiter, aber auch manchem Intellektuellen wertvolle Anregung und Aufklärung bieten.

Internationales Arbeitsamt. Die Arbeitslosenversicherung. Eine rechtsvergleichende Darstellung.

Die vorliegende Arbeit wird einem lange gehegten Wunsche nach einer umfassenden Darstellung der Entwicklung und Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung gerecht. Eine kurze Einleitung schildert die historische Entwicklung des Versicherungswesens aus den Unterstützungseinrichtungen der Arbeitergewerkschaften, befasst sich in einem ersten Abschnitt mit dem Umfang der Versicherung, in einem zweiten mit der Bestimmung des Versicherungsfalles und den Unterstützungsbedingungen, orientiert im dritten Abschnitt über Art und Dauer der Versicherungsleistungen und gibt in den Abschnitten vier und fünf einen Ueberblick über die finanzielle Organisation und die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung. Gerade jetzt, da die Frage der Arbeitslosenversicherung durch das Subventionsgesetz eine vorläufige Regelung erfahren hat, beansprucht die Ordnung dieser Dinge in andern Staaten besonderes Interesse. Das 155 Seiten umfassende Buch ist zum Preise von Fr. 2.50 beim Internationalen Arbeitsamt erhältlich.

Kosten der Lebenshaltung.

Zeitpunkt	Index *					
	Eidgenössisches Arbeitsamt			Verband Schweiz. Konsumvereine	Statistisches Amt	
	Beamte	Arbeiter			Basel	Bern
		gelernte	ungelernte			
1914 Juni	100	100	100	100	100	100
1919 Juni	—	—	—	254	—	—
1920 Juni	—	—	—	239	205	—
1921 Juni	210	209	207	210	188	—
1922 Juni	157	155	154	157	168	166
1923 Juni	166	165	163	161	148	169
1924 Jan.	170	169	167	170	160	174
1924 März	169	168	166	170	163	174
1924 Juni	169	168	168	166	162	172
1924 Sept.	167	166	164	167	156	172
1924 Nov.	171	170	169	171	158	175
1924 Dez.	170	170	168	172	157	174
1925 Jan.	168	168	167	171	159	173
1925 Febr.	167	168	168	168	156	175
1925 März	167	167	167	169	157	174
1925 April	165	165	165	169	156	172
1925 Mai	164	165	165	167	155	172
1925 Juni	166	166	167	168	155	171

* Nahrungsmittel und Brennstoffe.